

Nürnberg, den 29. Januar 2007



Geschäftsstelle der eaf im
Diakonischen Werk Bayern

Briefanschrift:
90332 Nürnberg

Hausanschrift:
Pirckheimerstraße 6
90408 Nürnberg

Tel (0911) 9354 -270
Fax (0911) 9354 -299

Mail: info@eaf-bayern.de
Web: www.eaf-bayern.de

Stellungnahme

zum Gesetzesentwurf zur Neuordnung des Bayerischen Landeserziehungsgeldes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften an das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetz – BayLERzGG)

Mit Einführung des Bundeselterngeldes zum 1. Januar 2007 ist die Neuordnung des Bayerischen Landeserziehungsgeldes und die Anpassung weiterer Rechtsvorschriften erforderlich. Der vorliegende Gesetzesentwurf zur „Neuordnung des Bayerischen Landeserziehungsgeldes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften an das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ (Bayerisches Landeserziehungsgeldgesetz – BayLERzGG) enthält folgende Eckpunkte, zu denen die eaf bayern Stellung beziehen wird:

1. Anhebung der Einkommensgrenzen für beide Leistungsarten für Geburten ab dem 01. Januar 2008, sowie Absenkung der Höhe des Landeserziehungsgeldes
2. Optionsmodell mit Wahlmöglichkeit der Eltern zwischen einem Betreuungszuschuss im zweiten oder dritten Lebensjahr des Kindes bzw. einem Landeserziehungsgeld im dritten Lebensjahr des Kindes.
3. Abhängigkeit des Anspruches von der Durchführung der Früherkennungsuntersuchungen

Die eaf bayern begrüßt ausdrücklich, dass die bisherigen Mittel des Landeserziehungsgeldes auch zukünftig für Leistungen für Familien erhalten bleiben und dass die jahrelange Forderung der bayerischen Familienverbände nach Erhöhung der Einkommensgrenzen Berücksichtigung gefunden hat.

Sehr erfreulich ist aus Sicht der eaf bayern, dass eine Dynamisierung der Einkommensgrenzen im Drei-Jahres-Abstand festgeschrieben werden soll. Damit werden wieder mehr

Familien leistungsberechtigt werden und die notwendige familienpolitische Unterstützung erhalten können.

Bedauerlicherweise wird die Erhöhung der Einkommensgrenzen allerdings mit einer Leistungsabsenkung von 50 Euro / Monat pro Kind für alle Leistungsberechtigten erkaufte. Damit wird die Erhöhung der Quote der Leistungsberechtigten von den Familien selbst, und zwar diejenigen mit geringerem Einkommen, finanziert. Dies muss wohl eher als eine Umschichtung im System denn als eine weitergehende Familienförderung verstanden werden.

Der finanzielle Einschnitt der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Leistungskürzung gewinnt eine zusätzliche Dimension, wenn man ihn vor dem Hintergrund der Entwicklung des Landeserziehungsgeldes und der Einführung des Bundeselterngeldes betrachtet. Das Bayerische Landeserziehungsgeld ist 1989 - unter anderem auf Drängen der bayerischen Familienverbände - eingeführt worden. Eine Anpassung an die Lebenshaltungskosten ist über die Jahre hinweg versäumt worden, so dass sich die Förderung de facto kontinuierlich verringerte. Mit der letzten Änderung 2004 sind zudem deutliche Kürzungen vorgenommen worden. Für eine Familie mit drei Kindern insgesamt um 1428 Euro. Mit dem nun vorliegenden Gesetzesentwurf ist eine weitere Absenkung vorgesehen - bei drei Kindern von insgesamt 1500 Euro. Dies trifft die wirtschaftlich schwachen Familien besonders.

Die eaf bayern macht nachdrücklich darauf aufmerksam, dass bereits mit der Einführung des Bundeselterngeldes die finanzielle Unterstützung armer Familien und ihrer Kinder um die Hälfte gekürzt wird. Sie bewertet dies als einen eklatanten Rückschritt in der Armutsprävention, der nun leider tendenziell durch die Neuordnung des Bayerischen Landeserziehungsgeldes fortgeführt werden soll.

Die eaf bayern fordert demgegenüber die Beträge der derzeit geltenden Regelung des Landeserziehungsgeldes beizubehalten.

Das als Wahlmöglichkeit zum Landeserziehungsgeld vorgesehene Betreuungsgeld in Höhe von 100 Euro pro Monat stellt die Familien, die sich für diese Option entscheiden, gegenüber denjenigen, die sich für das Landeserziehungsgeld entscheiden, schlechter (50 Euro / Monat beim ersten Kind, 100 Euro beim zweiten und 200 Euro beim dritten Kind).

Die eaf bayern sieht darin keine sinnvolle Wahlmöglichkeit und fordert demgegenüber ein Modell mit einem höheren Grad an Wahlfreiheit.

Im Hinblick auf die Verknüpfung der Leistungen zum Landeserziehungsgeld mit der verpflichtenden Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen sieht die eaf bayern keine

geeignete Maßnahme, diese Form der Gesundheitsprävention als neues Ziel des Landes-erziehungsgeldes zu etablieren. Mit einer solchen Maßnahme würden lediglich jene Eltern erreicht werden können, die einen Betreuungszuschuss bzw. ein Landeserziehungsgeld beantragen bzw. erhalten. Nach Angaben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Frauen werden dies dauerhaft rund 63% sein. Mit einer Verpflichtung für die Leistungsberechtigten würden demnach weit über ein Drittel der Kinder nicht erfasst werden.

Die eaf bayern lehnt jedoch auch grundsätzlich eine verpflichtende Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen ab. Diese stellt aus ihrer Sicht keine wirksame Prophylaxe zur Verhinderung von Kindervernachlässigung und -missbrauch bzw. eine nachhaltige Maßnahme zur Gesundheitsprävention dar.

Die eaf bayern empfiehlt grundsätzlich Maßnahmen zu fördern, die geeignet sind, die Motivation der Sorgeberechtigten zur freiwilligen Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen zu steigern, und die geeignet sind, das notwendige Netz der im frühkindlichen Entwicklungsprozess bereits Beteiligten zu stärken, deren Kooperation zu verbessern und damit notwendige Unterstützungsmöglichkeiten umzusetzen.

Birgit Löwe.

1. Vorsitzende der eaf bayern